

## **STADTANZEIGER HERBORN**

### **31. AUGUST 2017**

#### **Bauleitplanung der Stadt Herborn, Kernstadt**

- ◆ **Bebauungsplan „Flur 14 und Flur 15“, 5. Änderung**  
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
- ◆ **hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung in Form der Entwurfs offenlage gem. § 13 (2) 2 BauGB und § 3(2) BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn hat in ihrer Sitzung am 29.06.2017 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Flur 14 und Flur 15“, 5. Änderung, in der Kernstadt Herborn beschlossen.

Die Beschlussfassung zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für Etablierung eines Gesundheitsmarktes (Fa. Kaphingst) im Gebäudekomplex des REWE-Centers an der Konrad-Adenauer-Straße geschaffen werden.

Die bisher festgesetzte Zulässigkeit eines Fachmarktes mit einer Verkaufsfläche von max. 450 qm mit nicht zentrenrelevantem Sortiment wird gestrichen.

Der räumliche Geltungsbereich der hier vorliegenden 5. Änderung des Bebauungsplanes umfasst lediglich einen nördlichen Teilbereich des Flurstückes 116/2 in der Flur 14 der Gemarkung Herborn, zwischen der Konrad-Adenauer-Straße im Osten sowie der Austraße im Westen und ist den nachstehend abgedruckten Übersichtskarten zu entnehmen.

Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung bzw. „anderen Maßnahmen der Innenentwicklung“; da die Anwendungsvoraussetzungen insgesamt gegeben sind, wird der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt.

Eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB erfolgt nicht

Zur Gewährleistung einer hinreichenden Beteiligung der Öffentlichkeit wird diese in Form einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfes nach § 13 (2) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Flur 14 und Flur 15“, 5. Änderung“, sowie die Begründung liegen dazu in der Zeit von

**Montag, 11.09. bis Freitag, 13.10.2017**

in der Stadtverwaltung Herborn, Rathaus, Hauptstraße 39 (Eingang Turmstraße), Fachdienst 4.1, Stadtentwicklung und Planung, I. Stock, Zimmer 106 während der folgenden üblichen Dienststunden - montags bis donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr sowie freitags 8.30 bis 12.30 Uhr öffentlich aus.

Während des benannten Zeitraumes der Offenlage hat jedermann die Möglichkeit zur Einsichtnahme und zur Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes (5. Änderung) und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Planunterlagen können zudem auf der Homepage der Stadt Herborn [www.herborn.de](http://www.herborn.de) (Rubrik Bekanntmachungen) sowie unter dem Link <https://www.hidrive.strato.com/share/zu75fuso8w> eingesehen und abgerufen werden.

Stellungnahmen können unter [mrueck@seifertplan.de](mailto:mrueck@seifertplan.de) oder auf postalischem Weg abgegeben oder bei der Stadtverwaltung Herborn zu Protokoll gegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Vorbereitung und Durchführung der gesetzlichen Beteiligungsschritte wurde einem privaten Planungsbüro (Einschaltung eines Dritten gemäß § 4b Baugesetzbuch) übertragen.

### Anlage

- Übersichtskarte: Lage und Abgrenzung des Plangebietes (räumlicher Geltungsbereich) (ohne Maßstab)

Der Magistrat  
Herborn, den 22.08.2017  
Hans Benner  
Bürgermeister

